



Statuten

Eishockey-Club Visp Lions

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 – Unter dem Namen Eishockey-Club Visp Lions (EHC Visp Lions) besteht mit dem Sitz in Visp ein Verein nach den Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB.

► Zweck des Vereins ist die Förderung des Eissportes in Visp und Umgebung.

Zugehörigkeit

Art.2 – Der EHC Visp Lions ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV) und des Walliser Eishockey-Verbandes und trachtet danach, seine Zweck im Rahmen der Satzungen des SEHV zu erreichen.

Handelsregister

Art.3 – Der EHC Visp Lions ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Arten und Mitgliedschaft

Art.4 – Der EHC Visp Lions kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die gemäss den Bestimmungen des SEHV als Eishockeyspieler in den Club aufgenommen werden.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die nicht Eishockey spielen.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die EHC Visp Lions besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennungen erfolgen durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Stimm- und Wahlrecht

Art.5 – Die Clubmitglieder, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahme

Art.6 – Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf schriftliches Gesuch hin oder durch Vertragsunterzeichnung.

Austritt

Art.6 – Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldungen auf Ende des laufenden Vereinsjahres oder im Falle von lizenzierten Spielern gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des SEHV und gemäss Vertrag.

Ausschluss

Art.8 – Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen durch die Generalversammlung erfolgen, wenn dieses Mitglied den Interessen des EHC Visp Lions in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch qualifiziertes Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne vorherige Einberufungen der Generalversammlung, Mitglieder in ihren Rechten sofort einzustellen, sofern die Gesamtinteressen des Clubs dies erfordern.

Sind derartige Massnahmen dauernder Natur, sind diese der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. ORGANISATION

Organe

Art.9 – Die Organe des EHC Visp Lions sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Die Generalversammlung

Art.10 – Die Generalversammlung ist das oberste Organ des EHC Visp Lions.

Einberufung

Art.11 – Die Generalversammlung wird vom Vorstand regelmässig nach Abschluss einer Saison unter Bekanntgabe der Traktanden und der Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

Die Einladung kann schriftlich oder durch die Presse erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Zuständigkeit

Art.12 – Die Generalversammlung beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern und wählt den Vorstand, Präsidenten und Vizepräsidenten nominell sowie die Revisoren.

Sie genehmigen den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung und den Kostenvoranschlag.

Sie befinden über Anträge der Mitglieder, deren Anträge mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind.

Die Generalversammlung entlastet den Vorstand und die übrigen Organe unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

Wahlen und Abstimmungen

Art.13 – Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, erfolgen sie geheim.

- Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.
- Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr in allen Fällen.

Der Vorstand

Zusammensetzung

Art.14 – Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Mitglieder die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

Ergänzung

Art.15 – Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen; ebenso kann er sich bis zur höchsten Zahl der statutengemässen Mitglieder selbst ergänzen. Solche Wahlen sind der nächste Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Pflichten und Befugnisse

Art.16 – Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des EHC Visp Lions zu besorgen und diesen zu vertreten.

Insbesondere beruft er die Generalversammlung ein, setzt deren Traktanden fest, vollzieht deren Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

Beschlussfassung

Art.17 – Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Konstituierung

Art.18 – Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist ermächtigt, Unterausschüsse einzusetzen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben zu betrauen.

Die Revisoren

Art.19 – Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des EHC Visp Lions sein müssen. Sie haben die Kassaführung, die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. FINANZEN UND HAFTUNGEN

Beschaffung der finanziellen Mittel

Art.20 – Die notwendigen finanziellen Mittel beschafft sich der EHC Visp Lions durch Erhebung von Jahresbeiträgen der Mitglieder, durch Gönner- und Sponsorenbeiträge, durch Verkauf von diversen Werbeartikeln, durch Sammlungen und Veranstaltungen und durch weitere Einnahmen.

Zuständigkeit

Art.21 – Der Vorstand setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest. Ebenso ist es Sache des Vorstandes, die im Interesse des Clubs notwendigen Verträge abzuschliessen.

Haftung des Vereins

Art 22 – Für die finanziellen Verpflichtungen des EHC Visp Lions haftet einzig und alleine das Vereinsvermögen.

Haftungen des einzelnen Clubmitglieds

Art.23 – Dem EHC Visp Lions gegenüber haftet jedes Clubmitglied für das ihm anvertraute Gut.

Die Freigabe der Spieler erfolgt nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen dem EHC Visp Lions gegenüber und nach den Bestimmungen des SEHV.

5. STATUTENREVISION

Zuständigkeit

Art.24 – Statutenänderungen können anlässlich jeder Generalversammlung beschlossen werden, sofern die Bestimmungen für die Einberufung der Generalversammlung beachtet werden.

6. AUFLÖSUNGEN

Auflösungsarten

Art.25 – Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen oder durch Vereinsbeschluss, wenn diese von mindestens 4/5 sämtlicher Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anlässlich einer Generalversammlung verlangt wird.

Verwendungen des Vermögens

Art.26 – Bei der Auflösung des EHC Visp Lions wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Visp - zur Übergabe an einen Eishockey-Club, der im Rahmen des SEHV dieselben Ziele verfolgt, wie der aufgelöste Verein und der in Visp seinen Sitz hat - zur Verfügung gestellt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttretung

Art.27 – Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2003 in Kraft.

Veröffentlichung

Art.28 – Jedes Mitglied des EHC Visp Lions hat das Recht, beim Vorstand ein Exemplar der vorliegenden Statuten zu beziehen.
Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2003 in Visp einstimmig angenommen worden.

Der Präsident:
Norbert Zuber

Der Vizepräsident
Daniel Lorenz